

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination



JAHRESBERICHT
2016



IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon: 0208 880 59 0
Fax: 0208 880 59 29
E-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet: www.lb-naturschutz-nrw.de

Oberhausen, August 2017
Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum
Druck: SET POINT Medien, Kamp-Lintfort

Druck auf Recycling-Papier, ausgezeichnet
mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“

Bildnachweis
Soweit nicht anders angegeben das
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt
Freileitung , Streuobstwiese im Winter (Bild: J. Zahn),
Brauner Feuerfalter



Vorwort.....	2
Zahlen und Entwicklungen	
Personal.....	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren.....	3
Arbeitsschwerpunkte	
Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch.....	9
Gesetze, Verordnungen und Erlasse.....	13
Landes- und Regionalplanung	16
Verkehrswege	19
Energie.....	23
Projekte	
Weiterbildung Naturschutzrecht	26
Begleitung der Bundesfachplanung Netz	26
Verbandsklagen der Naturschutzverbände NRW	
BUND NRW	28
NABU NRW.....	30
Ausblick	
Arbeitsschwerpunkte 2017	32

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW,

der Jahresbericht 2016 zeigt wieder einmal eindrucksvoll auf, mit welcher hohen Kompetenz und Tatkraft die vielen Ehrenamtlichen im Naturschutz aktiv sind, um unsere Heimat, unser Kulturerbe und unsere Naturschätze in Nordrhein-Westfalen zu bewahren.



(Bild: Steffen Hoeft)

Das Landesbüro übernimmt dabei die wichtige Aufgabe, die zahlreichen Stellungnahmen zu koordinieren, zu ergänzen und allen Beteiligten beratend zur Seite zu stehen. Weil damit Fehler und Defizite innerhalb von Verfahren oder Gesetzesentwürfen frühzeitig festgestellt und vorgebracht werden, trägt das Landesbüro erheblich zur Entlastung von Behörden und zur Rechtssicherheit in Beteiligungsverfahren bei. Deswegen ist es richtig und wichtig, dass das Land Nordrhein-Westfalen das Landesbüro finanziell unterstützt. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle im Namen der Naturschutzverbände herzlich bedanken!

Prominente Schwerpunkte bildeten in 2016 u. a. der Bundesverkehrswegeplan, der Landesentwicklungsplan und weiterhin Landeswasser- und Landesnaturschutzgesetz. Tatsächlich waren es – zusammen mit jenen aus den Vorjahren – insgesamt rund 2.400 Beteiligungsverfahren, bei welchen das Landesbüro tätig war. Eine beeindruckende Zahl, die für sich spricht!

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW für ihre hervorragende Arbeit im vergangenen Jahr 2016, aber auch in all den zurückliegenden Jahren!

Ihr

Holger Sticht

Vorsitzender des BUND NRW und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

Zahlen und Entwicklungen

Personal

Verwaltungs- und Fachkräfte – interdisziplinär zusammengesetzt aus Biologen, Juristen, Landschaftspflegern, Landschaftsökologen – gewährleisten im Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (im Folgenden Landesbüro) eine zuverlässige und kompetente Erledigung der Aufgaben rund um die Verbandbeteiligung. Einen aktuellen Überblick über die Ansprechpartner im Landesbüro findet sich auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > [Das Landesbüro](#).

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2016 wurden 881 neue Beteiligungsverfahren und 586 neue Bauleitplanverfahren im Landesbüro erfasst sowie einer ersten naturschutzfachlich und rechtlichen Prüfung unterzogen. Die Vorgänge – die jeweiligen Verfahrensunterlagen und fachliche Hinweise aus dem Landesbüro – werden an die durch die Landesverbände bevollmächtigten ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und -bearbeiter vor Ort weitergeleitet. Dabei werden auch organisatorische Hinweise zur Mitwirkung im Verfahren gegeben. In den Fällen, in denen nicht bereits mit dem Versand der Verfahrensunterlagen eine abschließende Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme über das Landesbüro festgelegt wird, werden die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Verfahrensmitteilung aufgefordert, ihre Stellungnahmen zu erarbeiten und diese vor Abgabe möglichst mit den genannten Vertretern der anderen Verbände abzustimmen (inhaltlich und organisatorisch). Zusammen mit den noch laufenden Beteiligungsvorgängen aus den Vorjahren, deren Anzahl auf bis zu 1.000 Verfahren zu veranschlagen ist, koordinierte das Landesbüro im Jahr 2016 die Mitwirkung des ehrenamtlichen Naturschutzes in rund 2.400 Verfahren.

Im Jahr 2016 neu aufgenommene Verfahren

Die in der Abbildung 1 dargestellte Entwicklung der Beteiligungsfälle seit dem Jahr 1999 lässt höhere Fallzahlen in den Jahren 2001 bis 2006 erkennen. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Änderungen der naturschutzrechtlich vorgeschriebenen Beteiligungsfälle in den beiden Novellen des Landschaftsgesetzes NRW in den Jahren 2000 und 2007 zu-

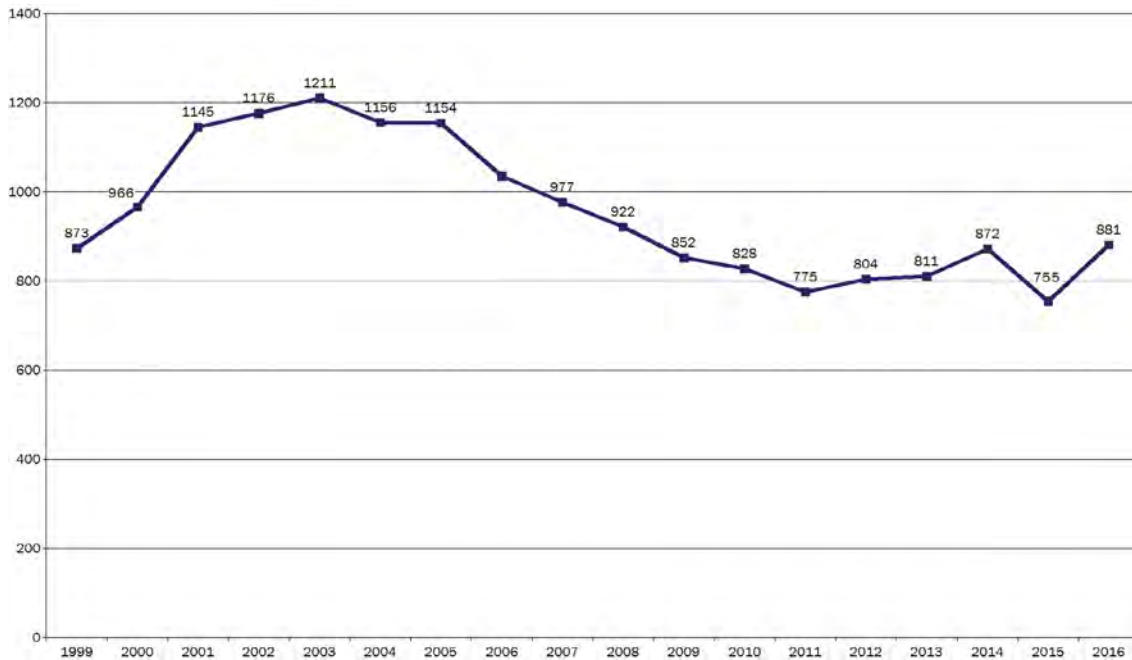


Abb.1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1999 – 2016

rückzuführen. Einfluss auf das Verfahrensaufkommen hatte auch die rechtliche Verpflichtung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete, der in den Jahren 2001 bis 2004 durch Neuausweisung von Schutzgebieten oder Änderung bestehender Schutzkonzeptionen durch Verordnung oder Landschaftsplan entsprochen wurde. Im Jahr 2014 führten die „Runden Tische“ zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu höheren Verfahrenszahlen, im Jahr 2016 trug die häufigere Beteiligung der Naturschutzverbände insbesondere in immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum deutlich gestiegen Verfahrensaufkommen bei.

Schwerpunkte der Verbandsmitwirkung sind im Jahr 2016 wie in den Vorjahren die Beteiligungsverfahren zum Gewässerausbau sowie alle Verfahren rund um die naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft, die deren Unterschutzstellung durch Landschaftspläne oder Verordnungen sowie die Befreiungen von den Verboten in Schutzgebieten umfassen. Sie machen ca. 45 % der Mitwirkungsfälle aus (vgl. Tabelle 1). In der Verfahrenskategorie „Gewässerausbau“ lassen sich die – im Vergleich zu den Jahren 2013 und 2014 – niedrigeren Fallzahlen in den Jahren 2016 und 2015 damit erklären, dass es vergleichbar beteiligungsintensive Vorgänge wie „Runde Tische zur Planung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ (2014) oder „Hochwasserrisikomanagementplanung“ (2013) nicht gegeben

hat. Ein deutlicher Anstieg der Verfahren zur Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Verbesserungen in/an Fließgewässern, der seitens der Naturschutzverbände angesichts der Umsetzungsverpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie seit Jahren erwartet und gefordert wird, ist nach wie vor nicht festzustellen. Das kann nur mit einem Umsetzungsdefizit und/oder der Durchführung von Maßnahmen ohne ein beteiligungspflichtiges Planfeststellungs- oder Plangenehmigungserfordernis erklärt werden. Fast 60 % der Wasserbauverfahren erfolgen zur ökologischen Verbesserung an Fließgewässern sowie zur Anlage von Kleingewässern, die im Regelfall dem Biotopschutz dienen. 16 % der Gewässerbauverfahren sind durch die Umsetzung von Bebauungsplänen oder Bauprojekten veranlasst, wobei es in zwei Drittel der Fälle zu Verlegungen und in wenigen Fällen auch zur Verrohrung von Gewässern kommt. Die wasserbaulichen Verfahren zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, wie der Bau von Regen- und Hochwasserrückhaltebecken, machen 6 % der Gewässerausbauverfahren aus. In der Kategorie „Gewässerbenutzung, technischer Gewässerschutz“ geht es um die Beteiligung an Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebieten sowie an wasserrechtlichen Erlaubnis- der Bewilligungsverfahren zur Entnahme oder Einleitung von Grund- oder Oberflächenwasser. Die Anzahl der Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist gegenüber den Vorjahren deutlich zurückgegangen.

Naturschutzrechtliche Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebiets werden – sofern über sie nicht in Zulassungsentscheidungen mit Konzentrationswirkung (z. B. immissionsschutzrechtliche Genehmigung) zu entscheiden ist – wie in den Jahren zuvor vor allem für bauliche Anlagen einschließlich Wegebau (28 % der Befreiungsverfahren), Leitungs- und Kanalbaumaßnahmen (26 %), Untersuchungen für Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten oder ein Monitoring (20 %) beantragt. Hinzu kommen Befreiungen für Sport- und Freizeitveranstaltungen sowie für umweltpädagogische Maßnahmen bzw. Veranstaltungen (jeweils 8 %). Die Anzahl dieser Befreiungsverfahren lag im Jahr 2016 deutlich unter dem Verfahrensaufkommen der beiden Vorjahre. Diese Entwicklung lässt sich – mit Blick auf die im landesweiten Vergleich festzustellenden großen Unterschiede im Verfahrensaufkommen – nur durch das Unterlassen der rechtlich erforderlichen Verbandsbeteiligung im Fall naturschutzrechtlicher Befreiungen von Verboten eines Naturschutzgebietes erklären.

Die Beteiligung an Verfahren zur Landschaftsplanung bewegt sich im Jahr 2016 auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres. Acht der insgesamt 18 Verfahren erfolgen zur Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie – eine Reaktion auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland aus dem Jahr 2014 wegen der unzureichenden Unterschutzstellung von FFH-Gebieten. In drei Fällen wird ein Landschaftsplan erstmals aufgestellt, zwei weitere Pläne werden überarbeitet.

Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle in den Jahren 2013 bis 2016, nach Verfahrenskategorien geordnet.

Verfahrenskategorie	Anzahl Anteil Gesamtaufkommen							
	2016		2015		2014		2013	
Straßenverkehr	51	6 %	3	4 %	37	4 %	36	4 %
Schienenverkehr	22	3 %	12	2 %	28	3 %	33	4 %
Luftverkehr	2	< 1 %	0		1	< 1 %	4	< 1 %
Regionalpläne, Landesentwicklungsplan	38	4 %	33	4 %	35	4 %	24	3 %
Landschaftspläne	18	2 %	13	2 %	36	4 %	38	5 %
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Verordnungen)	19	2 %	13	2 %	12	5 %	23	%
Naturschutzgebiete, Nationalpark (Ausnahmen/Befreiungen)	75	9 %	103	14 %	101	12 %	85	1 %
Landschaftsschutzgebiete (Verordnungen)	11	1 %	12	2 %	17	2 %	18	2 %
Landschaftsschutzgebiete (Ausnahmen/Befreiungen)	1	< 1 %	1	< 1 %	1	< 1 %	2	< 1 %
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile (Verordnung)	1	< 1 %	3	< 1 %	3	< 1 %	3	< 1 %
Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile (Ausnahmen/Befreiungen)	3	< 1 %	0		2	< 1 %	0	
Gewässerausbau	236	27 %	219	29 %	312	36 %	297	37 %
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	25	3 %	33	4 %	46	6 %	31	4 %
Flurbereinigung	10	1 %	14	2 %	20	2 %	12	1 %
Abgrabungen	40	5 %	44	6 %	52	6 %	58	7 %
Energie- und Rohstoffleitungen, Speicherkraftwerke	21	2 %	29	4 %	42	5 %	30	4 %
Abfallbeseitigung	8	1 %	9	1 %	9	1 %	11	1 %
Immissionsschutz	152	17 %	99	13 %	68	8 %	59	7 %
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	148	16 %	87	11 %	45	5 %	47	6 %
Verfahrensaufkommen gesamt	881	100 %	755	100 %	871	100 %	811	100 %

Die Mitwirkung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist im Jahr 2016 um mehr als 50 % auf 152 Fälle angestiegen. In 80 % der Verfahren werden Bau und Betrieb von Windenergieanlagen beantragt. Weitere Fälle betreffen Verfahren zur Zulassung von Tierhaltungsanlagen, Kraftwerken, Biogasanlagen, industriellen Anlagen, Abfallbehandlungsanlagen sowie zur Erstellung von Lärmaktions- und Luftreinhalteplänen. Eine Pflicht zur Information und aktiven – über die allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung – hinausgehenden Beteiligung der Naturschutzverbände, insbesondere durch Übersendung der Unterlagen, besteht in diesen Verfahren nicht. In den Fällen, in denen eine „freiwillige“ Beteiligung seitens der Immissionsschutzbehörden nicht erfolgte, nahmen die Naturschutzverbände öffentliche Bekanntmachungen zum Anlass, sich mit ihren Bedenken und Anregungen in die Verfahren einzubringen.

Die Verfahren im Bereich der Landes- und Regionalplanung stellen ihrem Aufkommen nach einen unverändert geringen Anteil am Gesamtverfahrensaufkommens dar. In der Sache handelt es sich jedoch um bedeutsame Mitwirkungsfälle, die seitens des Landesbüro über alle Verfahrensschritte hinweg intensiv begleitet werden. So war im Jahr 2016 die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf für einen neuen Regionalplan Düsseldorf mit besonders großem Aufwand für die ehrenamtlichen Bearbeiter und das Landesbüro verbunden (vgl. dieser Jahresbericht S. 16).

In der Kategorie „Straßenverkehr“ ist die Anzahl der Beteiligungsfälle gestiegen. Das betrifft sowohl den Straßenbau als auch den Radwegebau; bei letzterem kommt der Schaffung überörtlicher Wege durch die Planung und Bau von Radschnellwegen eine größere Bedeutung zu (vgl. dieser Jahresbericht S. 22). In der Kategorie „Schienenverkehr“ geht es in der Beteiligung im Jahr 2016 neben kleineren Projekten, wie dem Ausbau von Schienenübergängen, vor allem um zwei bedeutende Schienenverkehrsprojekte in Nordrhein-Westfalen, dem Bau des Rhein-Ruhr-Express und dem Ausbau der Güterstrecke zwischen Emmerich und Oberhausen („Betuwe-Linie“).

Die für das Jahr 2016 vom Landesbüro registrierte Beteiligung der Naturschutzverbände an informellen und offiziellen Terminen sowie die Erarbeitung einer Vielzahl von Stellungnahmen zeigt erneut das sehr große Engagement des ehrenamtlichen Naturschutzes im Rahmen der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Für das Jahr 2016 konnten 201 Teilnahmen an Terminen registriert werden, darunter informelle Termine vor Antragstellung mit Vertretern von Antragstellern und ggf. Behördenvertretern, Termine zum Screening und Scoping zur Klärung von Fragen rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie verfahrensbegleitende Arbeitskreistermine und Erörterungstermine. In 1.424 Stellungnahmen wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise in Plan- und Zulassungsverfahren eingebracht. Die Anzahl der Stellungnahmen hat sich damit gegenüber den beiden Vorhaben nochmals erhöht.

Laufende Verfahren im Jahr 2015

Die durch das Landesbüro koordinierten Beteiligungsvorgänge weisen eine unterschiedliche Verfahrensdauer – gemessen ab Beginn der Beteiligung bis zum Abschluss des Verfahrens – auf. Zunächst gibt es Beteiligungsverfahren mit einer Laufzeit von in der Regel einigen Monaten bis maximal ein bis zwei Jahren. Sollte der „Verfahrensstart“ in das dritte oder vierte Quartal eines Jahres fallen, dürften weitere Verfahrens- und ggf. Beteiligungsschritte sowie die Zulassungsentscheidung in der Regel erst im Folgejahr anstehen. Die Laufzeit kann sich in diesen Fällen auf bis zu zwei Kalenderjahre erstrecken. Dieser Falltyp macht die Mehrzahl der Beteiligungsverfahren aus. Andererseits gibt es Plan- und Zulassungsverfahren, die auf eine mehrjährige Laufzeit angelegt sind. Diese Verwaltungsverfahren sind häufig verbunden mit mehrfacher Beteiligung der Naturschutzverbände, so im Straßenbau mit einer Beteiligung im Linienbestimmungsverfahren – mit vorausgehendem UVS-Arbeitskreis – und im Planfeststellungsverfahren – mit vorausgehendem Arbeitskreis zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, zum Artenschutzfachbeitrag und ggf. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Jahre 2005 bis 2010 ist die Anzahl der laufenden Verfahren durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt worden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Eine exakte Bestimmung der Zahl laufender Verfahren scheitert allerdings nach wie vor an der nur unvollständigen Übersendung von Zulassungsentscheidungen durch die Behörden. Auf dieser Grundlage wird für das Jahr 2016 von einer Anzahl von mehreren Hundert bis zu 1.000 laufenden Verfahren aus den Vorjahren ausgegangen.

Bauleitplanverfahren

Im Jahr 2016 lag die Anzahl der Verfahren zur Änderung oder Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei 586 Verfahren und damit fast auf dem Niveau des Vorjahres. 167 Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben die Naturschutzverbände über das Landesbüro an der Bauleitplanung beteiligt.

Arbeitsschwerpunkte

Informationen, Fortbildungen und Erfahrungsaustausch

Das Landesbüro bringt seine Erfahrungen aus der Mitwirkung der Naturschutzverbände in den Planungs- und Zulassungsverfahren auch auf Fachtagungen ein und nimmt an Fachgesprächen zu aktuellen Fragen rund um die Verbandsbeteiligung teil.

Im März 2016 wurden im gemeinsamen Workshop „Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Co. – Gefährdet der Windkraftausbau den Vogelschutz?“, durchgeführt von NABU NRW und der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) in Düsseldorf, aktuelle Fragen und Fakten rund um das Spannungsfeld Windkraft und Vogelschutz zusammengetragen mit dem Ziel, die naturverträgliche Energiewende zu fördern und aus Naturschutzsicht ungeeignete Standorte für Windenergieanlagen zu vermeiden. In seinem Vortrag stellte das Landesbüro die Instrumente zur räumlichen Steuerung und Festlegung von Bereichen für Windenergieanlagen durch die Regional- und Bauleitplanung und planerischen Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung vor.

Bei der Tagung „Möglichkeiten zur Mitwirkung bei Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung von Natur- und Artenschutz – am Beispiel Windenergie“, die im Oktober 2016 vom Landesbüro Naturschutz Niedersachsen in Hannover veranstaltet wurde, berichtete das Landesbüro über Erfahrungen aus der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Aufgezeigt wurde, wie die Naturschutzverbände ihre Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in die unterschiedlichen Beteiligungsverfahren einbringen können und welche Konflikt- und Diskussionspunkte dabei im Mittelpunkt stehen. Zu nennen waren die unzureichende räumliche Steuerung der Bereiche für die Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung und Verlagerung auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung, die Anwendung des „Helgoländer Papiers“ u. a. hinsichtlich der Entscheidung, welche Bereiche von Windenergienutzung aus Gründen des Vogelschutzes freizuhalten sind, die Defizite bei Bestandserfassungen und Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen zugunsten windenergiesensibler Arten oder die im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung durch Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Grundlagen zur Bemessung des Ersatzgeldes infolge der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Im Frühjahr 2016 nahm das Landesbüro auf Einladung an zwei Veranstaltungen im Vorfeld der Erarbeitung des Referentenentwurfs des Bundesumweltministeriums (BMUB) zur Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (2014/52/EU) in Darmstadt und Hannover teil. Im Rahmen eines entsprechenden Forschungsvorhabens im Auftrag des BMUB und des Umweltbundesamtes (UBA) wurden auch Planspiele am Beispiel eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und eines straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens durchgeführt, um Anregungen aus der Vollzugspraxis bei der Gesetzgebung berücksichtigen zu können. Das Landesbüro besetzte die Rolle „Umweltverband/ interessierte Öffentlichkeit“ und spielte mit den verschiedenen beteiligten Akteuren (Genehmigungs-/ Fachbehörden, Antragsteller, Gutachter u. a.) die jeweiligen Planungs- und Entscheidungsprozesse auf der Grundlage eines Arbeitsentwurfs zur Novelle des Gesetz' über die Umweltverträglichkeit (UVPG) durch. Im Zuge der Planspiele traten die aus der Verbandsbeteiligung bekannten Probleme rund um die Umweltverträglichkeitsprüfung auf (u. a. UVP-Erfordernis, Untersuchungsrahmen, Summationswirkung, Alternativenprüfung). In den Diskussionen formulierte das Landesbüro die Anforderungen der Naturschutzverbände an ein neues UVPG für die weiteren Beratungen.

Das Projekt des NABU NRW „Fledermausfreundliches Haus“ bietet eine Schulung von „Fledermaus-Botschaftern“ an, um diese auf ihre beratende Tätigkeit vorzubereiten. Bei der Veranstaltung in Detmold im Juli 2016 referierte das Landesbüro zum Thema Artenschutzrecht, führte anhand von Beispielen in die rechtlichen und fachlichen Fragestellungen ein und zeigte typische Konfliktsituationen und Lösungsmöglichkeiten auf.

Im Sommersemester 2016 fand die Lehrveranstaltung „Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten“, Ruhr-Universität Bochum, erneut auch unter Mitwirkung des Landesbüros statt. Im Vortrag wurden die rechtlichen Grundlagen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung vorgestellt und am Beispiel der Praxis der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen veranschaulicht. Die Lehrveranstaltung ist Teil des universitären Projekts „Exzellentes Lehren und Lernen in den Ingenieurwissenschaften“ und zielt darauf, den Studierenden die unterschiedlichen Sichtweisen und Standpunkte der verschiedenen gesellschaftlichen Akteure in Planungs- und Entscheidungsprozessen praxisnah zu vermitteln.

Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

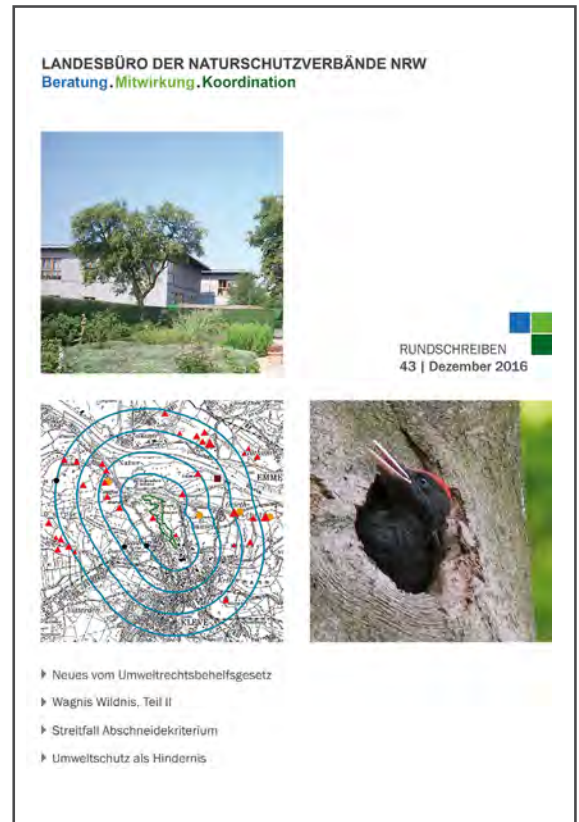
In seinen Rundschreiben informiert das Landesbüro über aktuelle Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen. Die Rundschreiben stehen zum Download auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Publikationen > Rundschreiben zur Verfügung. Im Juli 2016 erschien unter dem Titel „40 Jahre Landschaftsgesetz – die Entwicklung des Naturschutzrechts in Nordrhein-Westfalen“ das Rundschreiben 42. Neben der Entwicklung des Landesnaturschutzrechtes gewährt die Betrachtung einen Überblick

über das langjährige Engagement der Naturschutzverbände in Nordrhein-Westfalen und die Entwicklung der Natur- und Umweltschutzbemühungen sowie einen Einblick, wie es um den Naturschutz und den Vollzug des Naturschutzrechts in Nordrhein-Westfalen bestellt ist. Zum Jahresende erschien das Rundschreiben 43, das über die geplanten Änderungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes auf Bundesebene sowie die Entwicklungen rund um die Beurteilung von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete berichtet. Ferner wurde in Teil II des Beitrags „Wagnis Wildnis“ das „wilde“ Nordrhein-Westfalen in den Blick genommen.

Auf seiner Homepage stellt das Landesbüro weitere Informationen zur Verfügung. Im Jahr 2016 fanden sich hier u. a. Informationen zu Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum überarbeiteten Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) und zum Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für einen Bundesverkehrswegeplan 2030, Informationen zu den landesrechtlichen Gesetzgebungsverfahren im Bereich von Naturschutz- und Wasserrecht.

Seminare

Auch im Jahr 2016 bot das Landesbüro in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) wieder Veranstaltungen zu aktuellen Themen rund um die Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen an: Im April wurde das Seminar „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Fragen in der Bauleitplanung“ angeboten, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglichte, sich über die Abläufe und Beteiligungsmöglichkeiten in Bauleitplanverfahren, sowie die naturschutzrelevanten rechtlichen und fachlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang zu informieren. Im September fand erneut die Veranstaltung „Verbandsbeteiligung – fachliche und rechtliche Grundlagen: Verbandliche Stellungnahmen zu Windenergieanlagen“ statt und bot Gelegenheit, sich einen Überblick über die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Planung und die Zulassung von Windenergieanlagen zu verschaffen.



Im März und im September 2016 berichtete das Landesbüro bei den LNU-Mitgliederversammlungen über seine Arbeit und die aktuellen Schwerpunkte. Themen waren hier im März der Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und im September die Anforderungen an den Bau und die Planung von Radschnellwegen in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Naturschutzverbände. Des Weiteren nahm das Landesbüro im Jahr 2016 an den Landesdelegiertenversammlungen von BUND NRW und NABU NRW teil.

Weitere landes- und bundesweite Verbandsveranstaltungen in die sich das Landesbüro einbrachte, waren eine Zusammenkunft des Landesarbeitskreises Technischer Umweltschutz des BUND, das Jahrestreffen des Bundesfachausschusses Verbandsbeteiligung des NABU auf Gut Sundern sowie ein Treffen der bundesweiten FFH-Steuerungsgruppe der Bundesverbände von NABU und BUND in Kassel. Treffen von Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertretern des BUND NRW vor Ort begleitete das Landesbüro im Jahr 2016 in den Kreisen Recklinghausen, Wesel und Höxter sowie in Minden-Lübbecke. Ferner nahm es an verbändeübergreifenden Treffen der Verfahrensbearbeiter teil – hier ging es um den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB 45 zwischen Dortmund und Siegen, den Ausbau des Autobahnkreuzes Oberhausen und um ein neues Gewerbegebiet in Verl im Kreis Gütersloh.

Ausbildung

Im Februar 2016 fand ein Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Landespflege-Referendare im Landesbüro statt. Nach der Vorstellung der Arbeit des Landesbüros bildete der Vortrag zu Verbandsbeteiligung und Verbandsklage samt Besprechung eines Fallbeispiels den Schwerpunkt des Seminartages. Auf Wunsch der Referendare wurde zudem am Beispiel des Entwurfs für ein Landesnaturschutzgesetz NRW die Beteiligung der Naturschutzverbände im Rahmen der Verbändeanhörung erläutert sowie die beabsichtigten Änderungen der Rechtslage vorgestellt.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Im Jahr 2016 setzte das Landesbüro die Arbeit zu den im Jahr 2015 eingeleiteten großen Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des nordrhein-westfälischen Naturschutz- und Wasserrechts fort. Anlässlich einer europarechtlich gebotenen und zu begrüßenden Änderung des nordrhein-westfälischen Umweltinformationsgesetzes brachten die Naturschutzverbände zudem im März 2016 in einer vom Landesbüro erarbeiteten gemeinsamen Stellungnahme weitere Aspekte zur Verbesserung des Gesetzes ein.

Landesnatschutzgesetz

Im Februar 2016 legte die Landesregierung den Entwurf für ein Landesnaturschutzgesetz vor (LT-Drs. 16/11154 vom 17.02.2016). Dieser war Grundlage für die Anhörung von Sachverständigen vor dem Umweltausschuss im nordrhein-westfälischen Landtag im Mai 2016,



Ein verbesserter Schutz von Streuobstbeständen war Gegenstand kontroverser Diskussionen bei der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes. (Bild: J. Zahn)

an der auch die anerkannten Naturschutzverbände teilnahmen. Das Landesbüro erarbeitete im Vorfeld in Abstimmung mit Verbandsvertretern eine weitere Stellungnahme, in der insbesondere die im Vergleich zum geltenden Landschaftsgesetz vorgesehenen Verschlechterungen für Natur und Landschaft herausarbeitete. Ein weiterer Schwerpunkt bildeten die in der Verbändeanhörung kontrovers diskutierten Regelungsentwürfe zur Verbandsbeteiligung sowie zur Stärkung des Widerspruchsrechts der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden. Die Naturschutzverbände verteidigten in ihrer Stellungnahme insbesondere ihre Sichtweise, dass die Einbringung des Sachverständigen des ehrenamtlichen Naturschutzes der zutreffenden Sachverhaltsermittlung dient und deshalb auch im Interesse von Bundes- und Landesgesetzgeber liege. Mit der Stellungnahme stellten die Verbände in darauf ab, dass sie weiterhin Regelungen u. a. zum Schutz unzerschnittener Räume, zum Horstschutz, zu einem weitergehenden Schutz von Streuobstbeständen oder zur möglichen Kompetenzstärkung der Naturschutzbehörden befürworten. Während des Gesetzgebungsverfahrens unterstützte das Landesbüro die Verbandsvertreter durch Einordnung der rechtlichen Bestimmungen und Erläuterung der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sowie mit fachlichen Einschätzungen wie beispielsweise zum Grünland- oder Biotopschutz. Auch mit der Einführung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts zu Gunsten der Naturschutzverbände waren Anfragen und rechtlicher Beratungsbedarf verbunden. (vgl. Aktuelle Meldung vom 1. Juni 2016 „Novelle des Landesnaturschutzgesetzes einen Schritt weiter“ auf der Landesbüro-Website unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldungen).

Landeswassergesetz

Auch die Novelle des Landeswassergesetzes schritt im ersten Halbjahr 2016 voran. Anlässlich der Anhörung im April 2016 vor dem Umweltausschuss im nordrhein-westfälischen Landtag zum Regierungsentwurf für ein Landeswassergesetz (LT-Drs. 16/10799 vom 19.01.2016) erarbeitete das Landesbüro in Abstimmung mit Verbandsvertretern eine gemeinsame Stellungnahme: Die Naturschutzverbände kritisierten die Novelle als nach wie vor unzureichend. Zwar wurde begrüßt, dass mit der beabsichtigten Novelle endlich die seit dem Jahr 2010 überfällige Rechtsbereinigung herbeigeführt werden sollte. Mit Blick auf den gebotenen Schutz der Gewässer und die Erreichung der Bewirtschaftungsziele hielten die Naturschutzverbände jedoch weitreichendere Vorgaben, die vorsorgend wie sanierend geeignet sind, die Belastungen der Gewässer durch Stoffeinträge zu minimieren und eine Trendumkehr einzuleiten, für unerlässlich. Die Naturschutzverbände forderten vom Landesgesetzgeber ein eindeutiges gesetzliches Signal, die Gewässer vor Beeinträchtigungen durch Bergbau mittels des Hydraulic Fracturing (Fracking) zu schützen und formulierten die Erwartung, mit der Novelle des Landeswassergesetzes auch den durch den Klimawandel und seinen Folgen

gebotenen Anpassungsstrategien Rechnung zu tragen, beispielsweise durch Vorgaben zur Gewährleistung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und zur Schaffung und Sicherung eines Entwicklungskorridors. (vgl. Aktuelle Meldung vom 13. April 2016 „Neues Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen / Expertenanhörung zum Gesetzentwurf“ auf der Landesbüro-Website unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldungen).

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren setzten sich die Naturschutzverbände in Fachgesprächen mit der fachlichen und rechtlichen Unterstützung aus dem Landesbüro dafür ein, dass die beabsichtigten Regelungen für einen gesetzlichen Gewässerrandstreifen, zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sowie zur Wasserkraftnutzung nicht weiter „verwässert“ werden.

Landesentwicklungsplan – Entwurf September 2015

Nach ihrer Stellungnahme zum Ausgangsentwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) vom Juni 2013 nahmen die Verbände im Januar 2016 die Gelegenheit wahr, auch zu dem überarbeiteten LEP-Entwurf vom September 2015 Stellung zu nehmen. Da der überarbeitete Entwurf nur in einzelnen Punkten auf die umfangreichen Anregungen und Forderungen der Naturschutzverbände eingegangen war, hielten BUND NRW, LNU und NABU NRW in der vom Landesbüro koordinierten gemeinsamen Stellungnahme ihre Bedenken und Anregungen zum Ausgangsentwurf weitgehend aufrecht. Hier hatten sie insbesondere das Fehlen einer geeigneten naturschutzfachlichen Grundlage für den LEP und die sich daraus ergebenden Defizite bei der Darstellung des landesweiten Biotopverbunds als Gebiete für den Schutz der Natur bemängelt (s. Jahresbericht 2015, S. 12). Der überarbeitete Entwurf enthielt aus Sicht der Naturschutzverbände wenig begrüßenswerte Änderungen. So wurde der bereits dem Ausgangsentwurf anhaftenden Regelungsschwäche zu Lasten des Freiraums- und Naturschutzes nicht abgeholfen. In diesem Zusammenhang kritisierten die Naturschutzverbände die Herabstufung des – im Ausgangsentwurf noch beabsichtigten – Ziels zur Begrenzung des Flächenverbrauchs („5 Hektar-Ziel“) zu einem Grundsatz, die in der



Die Naturschutzverbände vermissen einen methodischen Ansatz zur Reduzierung des Bedarfs von Gewerbe- und Industrieflächen.

Zusammenschau mit der nun schwächeren Gewichtung des Vorrangs der Innenentwicklung sowie den neu aufgenommenen methodischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung von Wohnbau- und Gewerbe-, Industrieflächen dem Flächenverbrauch Vorschub leistet. Außerdem bemängelten die Verbände die Streichung des Ziels zum Klimaschutzplan, des Grundsatzes zum Artenschutz und der Tabugebiete für den Rohstoffabbau sowie die Abschwächung der Vorgaben zum Gewässerschutz. Begrüßt wurden jedoch die neu aufgenommenen Ziele zum Nationalpark Eifel und zum geplanten Nationalpark Senne sowie – mit Einschränkungen – die neu aufgenommene Zielsetzung zum Verbot von Fracking. (vgl. Landesbüro-Website www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 28. Februar 2014 „Mut zur umweltgerechten und zukunftsfähigen Landesplanung erwünscht!“ sowie Aktuelle Meldung vom 15. Januar 2016 „LEP-Entwurf 2015: Kein politischer Wille für eine umweltgerechte und zukunftsfähige Landesplanung erkennbar!“).

Landes- und Regionalplanung

Neuaufstellung Regionalplan Düsseldorf

In einer knapp bemessenen Frist von Anfang August bis Mitte Oktober 2016 bestand die Gelegenheit, zum überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf Stellung zu nehmen. Das Landesbüro koordinierte die gemeinsame Stellungnahme unter Einbeziehung von mehr als 50 ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in den vier Kreisen und sechs kreisfreien Städten.

Die seitens der Naturschutzverbände im März 2015 eingebrachten Anregungen und Bedenken zum ersten Planentwurf (vgl. Jahresbericht 2015, S. 16f) waren in einigen Punkten aufgegriffen worden. Berücksichtigung fanden beispielsweise Anregungen zum Alleenschutz und zu Klimaschutzmaßnahmen, die um „die Wiederherstellung von Mooren oder Grünland, Feuchtgebieten und sonstigen kohlenstoffreichen Böden“ ergänzt worden waren. Einzelne Änderungen bei den zeichnerischen Darstellungen, wie neue Bereiche zum Schutz der Natur in den Kreisen Kleve, Viersen, Mettmann und der Stadt Solingen, die Erweiterung von Regionalen Grünzügen (u. a. Städte Krefeld, Solingen, Remscheid, Wuppertal und Kreis Mettmann) sowie die Streichung von Siedlungsflächen (Wülfrath) entsprechen ganz oder teilweise den Forderungen der Naturschutzverbände. Ihre zentralen Kritikpunkte fanden jedoch keine Berücksichtigung und wurden in der Stellungnahme vom 17. Oktober 2016 zum zweiten Entwurf aufrechterhalten (vgl. Landesbüro-Website unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 14. November 2016 „Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf // Stellungnahme zum zweiten Entwurf, Juni 2016“).

Wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme durch das Landesbüro waren rund 20 Stellungnahmen der örtlichen Verbände. In der Stellungnahme wird die starke Reduzierung der Darstellung von Regionalen Grünzügen, die Beschränkung auf ein Mindestmaß bei der Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur, die Verfehlung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, die Abschwächung der bisherigen planerischen Vorgaben des GEP 99 zum Gewässerschutz, die unzureichende Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Gesamtplanes und das Fehlen einer planerischen Konzeption für Klimaschutz und Klimaanpassung kritisiert. Erhebliche Bedenken wurden zu neuen oder geänderten Darstellungen von Wohn- oder Gewerbe-/Industrieflächen (Kreise Kleve, Viersen, Mettmann und Städte Remscheid, Wuppertal), die Streichung oder Reduzierung von mehr als einem Dutzend Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur (Städte Solingen, Remscheid, Wuppertal,



Eine im Erarbeitungsverfahren als Bereich für die Natur (BSN) entfallene Fläche trotz Kiebitzbrutvorkommen, nordöstlich von Kranenburg (Kreis Kleve). (Bild: NABU-Naturschutzstation Niederrhein)

Kreise Kleve, Mettmann, Viersen) sowie die Streichung oder Reduzierung von Regionalen Grünzügen und Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsbezogenen Erholung geäußert.

Regionalplanerische Festlegung von Deponiestandorten

In Nordrhein-Westfalen gibt es vermehrt Planungen für Deponien der Deponieklasse I (DK I-Deponien) für die Entsorgung von mineralischen Abfällen. Zu den zentralen Fragen zählt, wie viele Deponiekapazitäten zukünftig benötigt werden und an welcher Stelle die Kapazitäten geschaffen werden sollen. Zur Klärung des Kapazitätsbedarfs hat das nordrhein-westfälische Umweltministerium eine „Bedarfsanalyse für DK I-Deponien“ erstellen lassen, deren Ergebnisse, bezogen auf die Regierungsbezirke, insbesondere die Behörden bei der Beurteilung von Bedarfsnachweisen im Rahmen der Zulassung neuer Deponien oder Deponieerweiterungen unterstützen sollen. Die Ermittlung und Sicherung geeigneter Deponiestandorte ist hingegen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Für die neu zu schaffenden DK I-Deponiekapazitäten ist es aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich, dass die Standortsuche weiterhin als „gemeinsame Aufgabe der Raum- und Fachplanung“ (so Kap. D III. 3, Landesentwicklungsplan 1995) verstanden wird, die unter Würdigung der relevanten Aspekte, insbesondere geologischer, ökologischer und wasserwirtschaftlicher Faktoren, für den jeweiligen Planungsraum erfolgt. Ein solcher Planungsprozess eröffnet eine vergleichende Betrachtung möglicher Standortalternativen, kann eine bedarfsgerechte räumliche Steuerung gewährleisten und Überkapazitäten vermeiden.

Im Jahr 2014 wurde das Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, eingeleitet, um die Absicht, auf der Fläche einer Abgrabung in Aldenhoven (Kreis Düren) zukünftig eine DK I-Deponie zu betreiben, regionalplanerisch zu sichern. Im Februar 2016 nahm das Landesbüro für die Naturschutzverbände am Erörterungstermin teil und brachte die Kritikpunkte auf der Grundlage der gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände aus dem Jahr 2015 vor. Erhebliche Bedenken bestanden von Anfang an bezüglich der dauerhaften Absicherung der Basisabdichtung der Deponie angesichts der geologischen bzw. bergbaubedingten Erdbewegungen in diesem Bereich. Die Naturschutzverbände vermissen darüber hinaus ein Konzept für die Ermittlung und Festlegung zusätzlicher Deponiestandorte im Bereich des Regionalplans Köln. So steht zu befürchten, dass Standortentscheidungen für DK I-Deponien von Fall zu Fall auf Antrag des Vorhabenträgers getroffen werden und die Prüfung vom Einzelfall losgelöster übergeordneter Aspekte, insbesondere die räumliche und bedarfsgerechte Steuerung von DK I-Kapazitäten, nicht erfolgen wird.

Verkehrswege

Bundesverkehrswegeplan 2030

Im März und April des Jahres 2016 hatten die Naturschutzverbände Gelegenheit, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bundesverkehrsministeriums für einen Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP-E) und den darin konkret benannten Verkehrsprojekten Stellung zu nehmen. Die Koordination und Ausarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW erfolgte durch das Landesbüro. Die sechswöchige Dauer der Offenlage erschien angesichts der Komplexität und Informationsfülle des BVWP-E von Anfang an als vollkommen unangemessen. Das Landesbüro informierte zunächst das landesweite Netz aus mehr als 300 ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiterinnen und Verfahrensbearbeitern über den in einem Internetportal des Bundesverkehrsministeriums eingestellten Entwurf für einen BVWP 2030 und bat um eine Bewertung der Nordrhein-Westfalen betreffenden Verkehrsprojekte. Dabei ging es insbesondere um den verkehrlichen Bedarf, Alternativen und die Auswirkungen der Vorhaben auf Natur und Landschaft.

Das Landesbüro bündelte die zahlreichen Rückmeldungen und erstellte auf dieser Grundlage 187 Bewertungsbögen zu Straßenbauprojekten und Bewertungen zu den Schienen- und Wasserstraßenprojekten, ergänzt um Recherchen u. a. zu Verkehrszahlen, den Auswirkungen auf den landesweiten Biotopverbund oder die Natura 2000-Schutzgebiete. Die Naturschutzverbände stellten erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplanten Straßenprojekte fest und lehnten den BVWP-E 2030 daher ab, da dem Plan ein falsches, weil straßenbauorientiertes Konzept zugrunde liegt: 120 Projekte stehen in Konflikt mit Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung, da sie Biotopverbundflächen entweder queren oder tangieren. 70 Projekte geraten mit Belangen von „Gebieten zum Schutz der Natur“ des Landesentwicklungsplans, 87 Projekte mit den Belangen von „Bereichen zum Schutz der Natur“ aus den Regionalplänen in Konflikt. Konfliktpotential birgt auch die Betroffenheit von Naturschutz-



Der „Personennahverkehr“ als Alternative zum Straßenverkehr wird im BVWP-E nicht betrachtet.

gebieten (97 Projekte) sowie von FFH- und Vogelschutzgebieten (50 bzw. 23 Projekte). In den Projektdossiers des BVWP-E wird zwar im Regelfall die Betroffenheit der Schutzgebiete erwähnt, es mangelt aber an einer fachlich und rechtlich gebotenen vertieften Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Zwar werden für einzelne Projekte durchaus „hohe Umweltbetroffenheiten“ festgestellt, Konsequenzen folgen daraus nicht. Die Naturschutzverbände forderten eine komplette Überarbeitung, da der BVWP-E noch nicht einmal die selbst gesteckten Umweltziele erfüllt. Sie kritisieren die mangelnde Plausibilität der Verkehrsprognosen und des daraus abgeleiteten Investitionsbedarfs für die Verkehrsinfrastruktur sowie die unzureichende Betrachtung verkehrsträgerübergreifender Alternativen. Es fehlt eine verbindliche Planung zum Rückbau von Verkehrsflächen und zur Wiedervernetzung, um die Zerschneidungswirkung der Verkehrswege zu reduzieren.

Angesichts der Fülle der für den BVWP 2030 vorgeschlagenen Verkehrsprojekte überraschte die nur dreimonatige Bearbeitungsphase des Bundes im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung. Bereits im August 2016 war der BVWP-E vom Bundeskabinett beschlossen und auf dieser Grundlage das parlamentarische Verfahren zu den sogenannten Ausbaugesetzen eingeleitet worden. Die Gesetze, die den Bedarf für die Verkehrsprojekte aus dem BVWP 2030 gesetzlich festlegen, wurden noch im Dezember 2016 im Bundestag beschlossen. Den grundlegenden Kritikpunkten der Naturschutzverbände am BVWP-E 2030 war nicht begegnet worden. Am Beispiel des Planungsraums des Regierungsbezirks Detmold lässt sich feststellen, dass es nach der Öffentlichkeitsbeteiligung zumindest in zwei Fällen zu Rückstufungen auch von den Naturschutzverbänden abgelehnten Projekten vom „Vordringlichen“ in den „Weiteren Bedarf“ gekommen war. Die Stellungnahme einschließlich Bewertungsbögen der Naturschutzverbände vom 2. Mai 2016 ist veröffentlicht auf der Website des Landesbüros www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 2.5.2016 „Naturschutzverbände NRW kritisieren Bundesverkehrswegeplanung als nicht wegweisend“.

Neubau Bundesstraße 64/83 (Kreis Höxter)

Das Straßenbauprojekt „Neubau B 64 zwischen Bad Driburg-Hembsen und der Stadt Höxter“, das auch die Neutrassierung der B 83 von Beverungen-Wehrden bis zum Anschluss an die B 64 bei Höxter-Godelheim umfasst, beschäftigt Landesbüro und örtliche Naturschutzverbände schon seit den 1990er Jahren. Die Planung greift in einen hoch schutzwürdigen und sensiblen Landschaftsraum ein, der durch das Nethetal, das Wesertal sowie die vielfältigen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Wesergebirge geprägt ist. Für den Neubau der B 64 zwischen Godelheim und Höxter erfolgte im Jahr 2011 die Offenlage im Planfeststellungsverfahren, für den Bauabschnitt von Ottbergen bis Godelheim wurden seinerzeit die Entwurfs-

konzepte des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Artenschutzfachbeitrags vorgestellt (vgl. Jahresbericht 2011, S. 19f).

Im Jahr 2016 brachten die Naturschutzverbände ihre Kritik am beabsichtigten Neubau der B 64 zunächst in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des BVWP 2030 vor. Das Neubauvorhaben B 83 war aufgrund des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses gar nicht erst in den BVWP-E 2030 aufgenommen worden; im zwischenzeitlich beschlossenen BVWP 2030 tauchte das Vorhaben jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen als Projekt des „Vordringlichen Bedarfs“ auf. Im September 2016 erfolgte auch für die Bauabschnitte der B 64 von Ottbergen bis Godelheim sowie der B 83 von Wehrden bis Godelheim die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen. Das Landesbüro stellte den örtlichen Vertretern der Verbände die Planunterlagen bei einem Termin in Höxter vor und stimmte dabei die Erarbeitung der Stellungnahme und die gemeinsamen Positionen ab: So wird die zur Planfeststellung beantragte Variante („optimierte Bahntrasse“) abgelehnt, befürwortet hingegen die Variante „modifizierte Bahntrasse“ mit einer Reduzierung des Neubaus der B 64 auf Ortsumgehun-



Wertvolles Grünland im FFH-Gebiet Nethe DE-4320-305 im Kreis Höxter.

gen für Ottbergen und Godelheim. Bei dieser Variante würde zudem die bestehende Trasse der B 83 südöstlich Godelheim einschließlich der vorhandenen Nethequerung genutzt, von dort aus als Neubau östlich an Godelheim geführt und an die bestehende B 64 angeschlossen werden können. Der Neubau der B 83 quer durch die hoch schutzwürdige Netheau (FFH-Gebiet) wäre entbehrlich. In der vom Landesbüro erarbeiteten Stellungnahme werden die erheblichen Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf den landesweiten Biotopverbund und mehrere FFH-Gebiete aufgezeigt. Der parallel zu einer Bahnstrecke geführte Neubau der B 64 würde zu erheblichen Konflikten mit besonders geschützten Arten führen, da dem Bahnkörper und seiner Umgebung eine herausragende Bedeutung für Schlingnatter, Zauneidechse sowie Fledermäuse zukommt. Durch den Straßenneubau würden je 3 Brutreviere von Neuntöter und Feldlerche verloren gehen. Die Naturschutzverbände bezweifeln im Übrigen, dass das geringe und weiter abnehmende Verkehrsaufkommen von nur 6.000 bzw. 7.500 Kfz/24 h das Neubauprojekt B 64/B 83 rechtfertigen kann.

Machbarkeitsstudie Radschnellweg „mittleres Ruhrgebiet“

Im Jahr 2016 wurde im Auftrag des Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) eine Machbarkeitsstudie für einen weiteren Radschnellweg im Ruhrgebiet erarbeitet. Die Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände vor Ort nutzten die Gelegenheit, auf den vier Arbeitskreissitzungen ihre Anregungen zur Konzeption für einen „Radschnellweg mittleres Ruhrgebiet“, der die Städte Gladbeck, Bottrop und Essen verbinden soll, einzubringen.

Mit fachlicher und rechtlicher Unterstützung aus dem Landesbüro haben die Naturschutzverbände in ihrer schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht, dass bereits in der Machbarkeitsstudie Umweltaspekte – mit Blick auf eine im späteren Zulassungsverfahren möglicherweise erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung – hinreichend in den Blick genommen werden sollten, dies auch, um Verzögerungen und/oder der Möglichkeit anderer Ergebnisse im Hinblick auf die Trassenfindung im Zulassungsverfahren vorzubeugen. Ferner wird nach Auffassung der Naturschutzverbände die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht überflüssig, wenn Trassenabschnitte – wie im Fall der planerisch ermittelten Vorzugsvariante – an Gewässerabschnitten entlang führen oder bislang brachliegende Bereiche nutzen, wie u. a. ehemalige Zechenbahntrassen in Gladbeck und Essen. Die Freistellung möglicher Beeinträchtigungen auf ehemals rechtmäßig verkehrlich genutzten Flächen von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist nur eingeschränkt eröffnet; den artenschutzfachlichen und -rechtlichen Anforderungen ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Energie

Umbau des Gasnetzes

In den nächsten Jahren steht der Umbau des Erdgasnetzes an, um neue Gasqualitäten auf den deutschen Markt bringen zu können. Zur Anbindung von Tankschiffen für Flüssiggas ist die Verlegung einer zusätzlichen Gasleitung von Zeebrugge (Belgien) nach Nordrhein-Westfalen beabsichtigt. Die neue „Zeelink“-Leitung durchquert Nordrhein-Westfalen auf über 200 Kilometer Länge von Aachen nach Borken und soll an zwei bestimmten Stellen an das bestehende Gasnetz anknüpfen. Diese Prämisse steht einer Bündelung der neuen Leitung mit vorhandenen Infrastrukturtrassen entgegen und macht zunächst die Ermittlung eines neuen Trassenkorridors erforderlich. Entsprechend wurden im Jahr 2015 für das in zwei Abschnitte geteilte Vorhaben die Raumordnungsverfahren eingeleitet. Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsumfangs hat das Landesbüro die aus Sicht der Naturschutzverbände zu berücksichtigenden Aspekte vorgebracht. Insbesondere wurde auf die sensiblen Gebiete hingewiesen, die umfahren oder unterquert werden sollten. Im Jahr 2016 koordinierte das Landesbüro die Stellungnahmen zu den ermittelten Vorzugskorridoren. Dabei wurden die Vorschläge und Kritikpunkte der örtlichen Naturschützer in den betroffenen Kreise und kreisfreien Städten in gemeinsamen Stellungnahmen durch das Landesbüro gebündelt und zusätzlich abschnittsübergreifend abgestimmt.

Parallel zu den laufenden Raumordnungsverfahren wurde im Jahr 2016 auch mit der Vorbereitung von drei Planfeststellungsverfahren in den betroffenen Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf und Münster begonnen. In mehreren Scoping-Terminen zur Festlegung des Untersuchungsbedarfs hat das Landesbüro auf Basis von Vorschlägen der örtlichen Verbandsvertreter und eigener Überlegungen Anforderungen an die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudien vorgebracht. Insbesondere sollen die Untersuchungen nicht auf einzelne Schutzgüter, etwa geschützte Arten, beschränkt werden, sondern durch umfassende Untersuchungen der Betroffenheiten die Grundlage für einen Variantenvergleich und die Ermittlung einer möglichst verträglichen Trasse schaffen.



Aufgabe der Umweltverträglichkeitsstudie ist es, den unterschiedlichen ökologischen Wert von Flächen im Untersuchungsgebiet zu erkennen – Insekten, wie der braune Feuerfalter, sind als Indikator-Arten wichtig.

Positionspapier der Bundesnetzagentur zur Erdkabel-Methodik

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt seit Ende des Jahres 2015 für einzelne Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen ein Vorrang der Erdverkabelung; betroffen davon ist beispielsweise die Gleichstromleitung „SuedLink“ in Ostwestfalen-Lippe (vgl. Jahresbericht 2015, S. 19f). Aus dem Erdkabelvorrang ergeben sich für den Ausbau des Stromnetzes grundlegende Änderungen, denen bereits bei der Ermittlung der Trassenkorridore im Rahmen der Bundesfachplanung für länderübergreifende oder grenzüberschreitende Vorhaben Rechnung zu tragen ist.

Die für die Bundesfachplanung zuständige Bundesnetzagentur legte im Frühjahr 2016 ein Positionspapier zur Erdkabelmethodik bei Anträgen auf Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben vor. Auf der im März 2016 durchgeführten Methodenkonferenz in Bonn trug das Landesbüro die Anforderungen an Erdkabelplanungen aus Sicht der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände vor; schließlich hatten die Naturschutzverbände bereits im Rahmen ihrer Mitwirkung in der Vorbereitungsphase zur Beantragung der Bundesfachplanung für das „SuedLink“-Vorhaben Gelegenheit, ihre fachlichen und methodischen Anforderungen an eine Erdkabelplanung zu entwickeln. In einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme wurden die Anregungen und Bedenken zum vorgelegten Entwurf des Positionspapiers weiter ausgeführt: So sollten die beabsichtigten Erläuterungen zum gesetzlichen Gebot der Geradlinigkeit bei Erdverkabelung (§ 5 NABEG) stärker auf die Belange des Naturschutzes eingehen. Dazu zählt insbesondere die mögliche Betroffenheit schutzwürdiger Böden, grundwasserbeeinflusster Biotope und größerer noch unzerschnittener Waldbereiche oder besonders schutzwürdiger Arten, die einer geradlinigen Trassenführung entgegenstehen können. Nach Auffassung der Naturschutzverbände darf die Maßgabe, einen möglichst geradlinigen Verlauf eines Trassenkorridors für die Verlegung eines Erdkabels zu erreichen, nicht dazu führen, dass Belange zurückgestellt werden, die rechtlich strikt zu beachten sind, beispielsweise das Vermeidungsgebot der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder das Verschlechterungsverbot nach der Wasserrahmenrichtlinie. Die Naturschutzverbände forderten zudem eine Klarstellung, dass das Gebot der Geradlinigkeit der Prüfung großräumiger Alternativen nicht entgegensteht, und eine Ergänzung der Vorgaben zur Festlegung des Untersuchungsraums, da im Entwurf des Positionspapiers weder konkrete Methodenvorgaben noch Kriterien für Tabu- und Restriktionsbereiche benannt wurden.

Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei Planung und Zulassung von Windenergieanlagen

Die Naturschutzverbände nahmen die für – drei Jahren nach Einführung – in Aussicht gestellte Evaluierung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2013 (vgl. Jahresbericht 2013, S. 20) zum Anlass, die aus ihrer Sicht notwendigen Anforderungen an einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen in einem gemeinsamen Positionspapier zusammen zu stellen. Hierzu rief das Landesbüro zu Beginn des Jahres 2016 erneut einen verbändeübergreifenden Arbeitskreis ins Leben, um den Sachverstand des ehrenamtlichen Naturschutzes einzubinden wie auch die Erfahrungen örtlicher Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände aus den einzelnen Verfahren zur Planung und Zulassung von Windenergievorhaben zu berücksichtigen. Das Landesbüro organisierte zunächst zwei Arbeitskreis-Sitzungen im ersten Quartal 2016 in Düsseldorf und Dortmund und bereitete diese inhaltlich ausführlich vor, um auf Grundlage dieser Vorarbeit entsprechende fachliche Diskussionen zu den verschiedenen Aspekten des Windenergieausbaus und des Leitfadens anzuregen. Im Laufe des Jahres wurden von Seiten des Landesbüros neuere Literatur ausgewertet und eingearbeitet sowie weitere konkrete Fragestellungen mit den Mitgliedern des Arbeitskreises diskutiert und abgestimmt. Somit entstand ein verbändeübergreifendes Positionspapier nebst Anlagen zu fachlichen Anforderungen an faunistische Untersuchungen, an die Auswahl windenergiesensibler Arten, entsprechender Abstandsempfehlungen und Ausschlussbereiche, das in den Evaluationsprozess des MKULNV eingebracht werden, aber auch als Arbeitshilfe für die örtlichen Verbandsvertreter/-innen in den konkreten Zulassungsverfahren dienen kann (vgl. Website des Landesbüros www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 19. März 2017 „Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei Planung und Zulassung von Windenergieanlagen“).



Windenergieanlagen in Lichtenau im Kreis Paderborn.

Projekte

Weiterbildung Naturschutzrecht

Im Jahr 2016 fand die viertägige Weiterbildung an zwei Terminen im April und Oktober statt. Das Weiterbildungsangebot richtet sich an Interessierte, die mit naturschutzrechtlichen und planerischen Fragestellungen in Berührung kommen und sich einen Überblick über den Naturschutz in der Planungspraxis verschaffen wollen. Neben Bundes- und Landesrecht sind dabei zahlreiche europarechtliche Vorgaben, wie die Richtlinien zum Gebiets- und Artenschutz oder zur Umweltverträglichkeit von Projekten und Plänen, von Bedeutung. Die steti-ge Weiterentwicklung des rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Rahmens stellt die Akteure immer wieder neu vor die Herausforderung, sich zu informieren und fortzubilden. An der Veranstaltung nahmen in diesem Jahr insgesamt 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend aus den unteren und höheren Naturschutzbehörden des Landes sowie aus Planungs-/ Ingenieurbüros teil.

Informationen zu Programm und den aktuellen Veranstaltungsterminen finden sich auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > [Veranstaltungen](#). Die „Weiterbildung Naturschutzrecht“ wird regelmäßig von der Architektenkammer NRW als Fortbil-dungsveranstaltung anerkannt.

Begleitung der Bundesfachplanung Netz durch den verbandlichen Naturschutz

Im Auftrag des NABU NRW hat das Landesbüro im Frühjahr 2016 seine Erfahrungen aus der Verbandsbeteiligung in Nordrhein-Westfalen zu Planungs- und Zulassungsverfahren für Höchstspannungsleitungen in ein bundesweit angelegtes F+E Projekt zur Begleitung der Bundesfachplanung Netz einbringen können.

Der im Januar 2016 vom NABU Bundesverband ausgerichtete Workshop in Frankfurt hatte die naturschutzfachliche Bewertung von Vorhaben des Netzausbaus Strom, konkret die der geplanten Gleichstromleitung „Ultraset“ (Vorhaben Nr. 2 aus der Anlage zum Bundesbedarfs-plangesetz) sowie die Beteiligungsmöglichkeiten für Naturschutzverbände zum Gegenstand. Bei dem Workshop standen das neu eingeführte Instrument „Bundesfachplanung“ für die typischerweise länderübergreifenden Vorhaben des Netzausbaus und die damit verbundenen Aspekte zum Verfahrensablauf, beispielsweise die sogenannte Antragskonferenz, und die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Fragestellungen im Mittelpunkt.

Das Landesbüro erläuterte die Vorgehensweise der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände in Planungsprozessen zur Ermittlung von Trassenkorridoren für Infrastrukturvorhaben. Dazu zählen insbesondere die Formulierung der Anforderungen hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, die Hinweise auf die mögliche Betroffenheit von Schutzgebieten und Konfliktpunkte mit dem Artenschutz sowie andere Konfliktlagen für Natur und Landschaft. Bestandteil des Workshops war daneben der Austausch über Beteiligungsmöglichkeiten und Erfahrungen in bereits durchgeführten Planungs- und Zulassungsverfahren des Netzausbaus. Die Ergebnisse des Workshops wurden vom NABU Bundesverband in der Broschüre „Naturschutzfachliche Bewertung der Planungen zum Ultranet“ (2016) zusammengefasst und veröffentlicht.



Der verstärkte Ausbau des Übertragungsnetzes hat den Blick für mögliche Konflikte mit Natur- und Landschaftsschutz geschärft.

Verbandsklagen der Naturschutzverbände NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der im Landesbüro zusammen geschlossenen anerkannten Naturschutzverbände sowie die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen. Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2016 erhobenen Verbandsklagen gegeben; die noch anhängigen Verfahren sind auf der Website des Landesbüros www.lb-naturschutz-nrw.de > [Verbandsbeteiligung in NRW](#) > [Dokumentation der Verbandsklagen](#) dokumentiert.

BUND NRW

Steinkohlekraftwerk Datteln IV (Kreis Recklinghausen)

Seit Jahren gehen der BUND und private Kläger gerichtlich gegen die Zulassung des Steinkohlekraftwerks Datteln IV vor. In der Zwischenzeit sind der Bebauungsplan sowie der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) aufgehoben worden. Um den Bau des Kraftwerks weiterhin zu ermöglichen, beschloss der Rat der Stadt Datteln im Mai 2014 erneut einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Nr. 105a), gegen den seit dem Jahr 2015 ebenfalls eine Klage des BUND anhängig ist. Im März 2016 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg der Kraftwerksbetreiberin einen Bescheid auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG, gegen den der BUND Anfang April 2016 Klage vor dem OVG NRW erhoben hat, über die im Jahr 2016 nicht entschieden wurde.

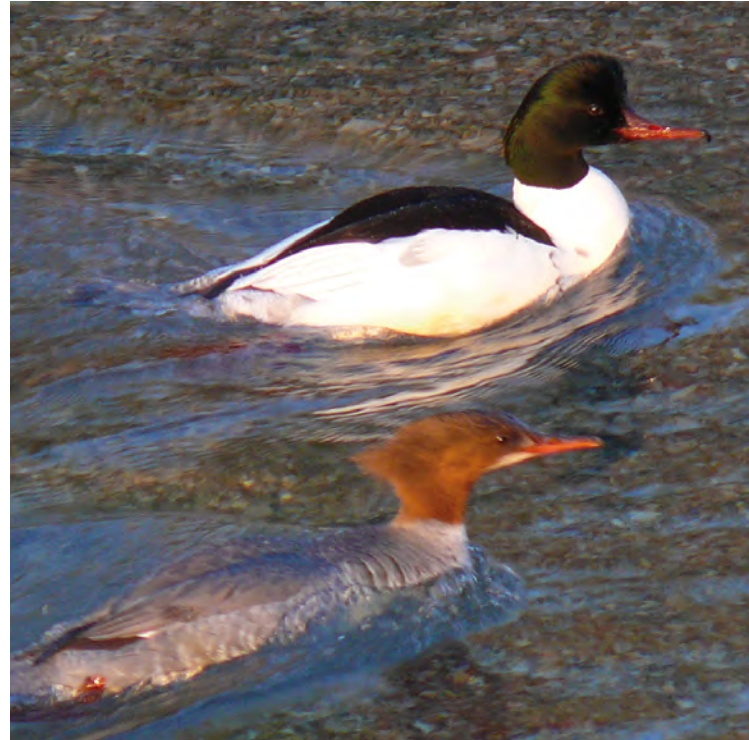
Errichtung einer Windenergieanlage in Haltern-Lavesum (Kreis Recklinghausen)

Im Februar 2016 legte der BUND NRW Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Haltern-Lavesum ein. Begründet wurde dieser mit artenschutzrechtlichen Bedenken sowie der Nichtdurchführung einer nach Auffassung des BUND gebotenen Umweltverträglichkeitsprüfung. Zugleich stellte der BUND beim Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Nach Zurückweisung des Widerspruchs durch den Kreis Recklinghausen legte der BUND im Juli 2016 Klage beim VG Gelsenkirchen ein. Dieses hat weder über den Antrag, noch über die Klage im Jahr 2016 entschieden.

Naturschutzrechtliche Befreiung für Abbruch und Ersatzneubau des Horstmannstegs in Hennef (Rhein-Sieg-Kreis)

Gegen eine vom Rhein-Sieg-Kreis erteilte naturschutzrechtliche Befreiung von Verboten des Landschaftsplans, um den Abbruch und Neubau des Horstmannstegs in Hennef zu ermöglichen, hat der BUND im Dezember 2016 Klage beim VG Köln eingereicht. Die bisher nur als Fußgängerweg genutzte Verbindung über die Sieg soll nach dem Abbruch in größerer Dimension sowie in veränderter Bauweise wieder errichtet werden und darüber hinaus dann auch als Fahrradweg genutzt werden. Das Vorhaben ist im FFH-Gebiet „Sieg“ gelegen, das zugleich als Landschafts- und Naturschutzgebiet „Siegau“ unter Schutz gestellt ist. Die Vorhabenfläche ist ferner Teil eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Sieg. Für den Ersatzneubau sollen Auwaldflächen in Anspruch genommen werden, wofür der Kreis eine zusätzliche Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz erteilt hat. U. a. wegen der geplanten Inanspruchnahme dieser auch als prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0* (Erlen-, Eschen-Weichholz-Auenwald) einzustufenden Flächen geht der BUND gegen die erteilte Befreiung vor. Er macht mit der Klage geltend, dass angesichts der Konfliktlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG erforderlich sind. Um einen Brückenneubau in einer solchen Konfliktsituation planen und umsetzen zu können, ist daher die Durchführung eines – alle Aspekte bündelndes – straßenrechtliches Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Die verfahrensrechtliche Einordnung als „Fall unwesentlicher Bedeutung“ ist nach Auffassung des BUND jedenfalls nicht sachgerecht und falsch.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des BUND, Landesverband NRW, finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Verbandsklagen“.



Der geplante Brückenbau birgt Artenschutzkonflikte, z. B. mit dem störungsempfindlichen Gänsesäger. (Bild: K. Schmidt)

NABU NRW

Windenergieanlage in Marsberg-Erlinghausen (Hochsauerlandkreis)

Im April 2016 hat der NABU beim VG Arnsberg Klage eingereicht gegen die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage in der Gemeinde Marsberg. Insbesondere der geringe Abstand von nur 550 Metern zu einem Rotmilanhorst war für den NABU Anlass, diese Genehmigung gerichtlich überprüfen zu lassen. Das Gebiet wird von weiteren Rotmilanen regelmäßig genutzt, insbesondere befinden sich dort auch Schlafplätze dieser Art.

Im Mai 2016 ergänzte der NABU dieses Vorgehen um einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage, da bereits durch die Baufeldräumung und den Beginn der Bauarbeiten eine Beeinträchtigung des Horstes zu befürchten war. Das VG Arnsberg hatte diesem Antrag stattgegeben und die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt. Hiergegen haben wiederum sowohl der beklagte Kreis, als auch der beigeladene Anlagenbetreiber Beschwerde beim OVG NRW eingereicht, über die im Jahr 2016 noch nicht entschieden wurde.

Windpark „Himmelreich“ in Marsberg-Essentho (Hochsauerlandkreis)

Ebenfalls auf dem Gebiet der Gemeinde Marsberg und ebenfalls außerhalb der durch den geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergie genehmigte der Hochsauerlandkreis die Errichtung und den Betrieb von 11 weiteren Windenergieanlagen in Marsberg-Essentho. Auch hiergegen legte der NABU im Februar 2016 Klage beim VG Arnsberg ein. Neben artenschutzrechtlichen Belangen macht der NABU hier geltend, dass die 60. Änderung des FNP der Stadt Marsberg, mit der die beanspruchten Flächen als Konzentrationszone ausgewiesen werden sollen, nicht wirksam ist und von der Bezirksregierung auch nicht genehmigt werden könne. Zusätzlich stellte der NABU im Februar 2016 beim VG Arnsberg einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage, dem das VG Arnsberg im Juli 2016 stattgab. Gegen diesen Beschluss hat sowohl der Hochsauerlandkreis, als auch der Anlagenbetreiber Beschwerde beim OVG NRW eingelegt. Weder über die Klage noch über die Beschwerde ist im Jahr 2016 entschieden worden.

Windenergieanlage in Porta-Westfalica (Kreis Minden-Lübbecke)

Ende Mai 2016 hat der NABU gegen den Vorbescheid und den Genehmigungsbescheid des Kreises Minden-Lübbecke für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Porta-Westfalica beim VG Minden eingereicht. Auch in diesem Verfahren macht der NABU u. a. die Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften geltend, da der Anlagenstandort in unmittelbarer Nähe zu einem Brutrevier des Rotmilans geplant ist. Über die Klage wurde im Jahr 2016 noch nicht entschieden.

Tierhaltungsanlagen nebst Gülle- und Futtermittelsilos in Vreden-Wennewick (Kreis Borken)

Im Juni 2016 hat der NABU Klage gegen mehrere bauordnungsrechtliche Genehmigungen des Kreises Borken aus Dezember 2015 erhoben, mit denen die Errichtung von Tierhaltungsanlagen zur Sauen- und Ferkelzucht sowie Nebenanlagen genehmigt wurden. Der NABU macht insbesondere geltend, dass eine Genehmigung der Anlagen nur in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren hätte erfolgen dürfen und zumindest eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG hätte durchgeführt werden müssen. Über die Klage ist im Jahr 2016 noch nicht entschieden worden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des NABU, Landesverband NRW, finden sich auf der Website des [NABU NRW](#).



Der NABU drängt darauf, dass die von Tierhaltungsanlagen ausgehenden Umweltauswirkungen im Zulassungsverfahren hinreichend in den Blick genommen werden. (Bild: R. Joest)

Ausblick

Arbeitsschwerpunkte 2017

- ▶ Fortbildung und Informationen: Seminar „Neues Landesnaturschutzgesetz“ und Tagung „Verbandsbeteiligung NRW – Aktuelle Entwicklungen und Perspektiven“; in Kooperation mit der NUA NRW „Einsteigerseminar“ zu Grundlagen, Organisation u. a. der Verbandsbeteiligung sowie Seminare zur Bauleitplanung, Landschaftsplanung und zu Belastungen von Schutzgebieten und empfindlichen Lebensräumen durch Stoffeinträge
- ▶ Informationen durch Rundschreiben und Veröffentlichung von „Aktuellen Meldungen“ und grundlegenden Informationen zu Fachthemen rund um die Beteiligung auf der Website
- ▶ Verbandsbeteiligung: Erweiterung der Mitwirkungsfälle und Weiterentwicklung der Beteiligungsmodalitäten in Nordrhein-Westfalen; Sicherung der Beteiligungsstandards für anerkannte Naturschutzverbände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (aktive Information und Zugang zu Verfahrensunterlagen); UVP-Portal NRW
- ▶ Novellierung von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen: Umweltrechtsbehelfsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg), Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen NRW“
- ▶ Raumordnung: Fortschreibung der Regionalpläne für die Planungsregion Düsseldorf und Münster/TA „Kalk“; Regionalplanänderungen, u. a. zur Darstellung neuer Gewerbe-, Industrie- und Abgrabungsbereiche
- ▶ Bauleitplanung: Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren für Windenergieanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete
- ▶ Planung- und Zulassung energiewirtschaftlicher Projekte (u. a. Windenergie- und Wasserkraftanlagen, Neu- und Ausbau von Höchstspannungsleitungen, Gasleitungen), wasserwirtschaftlicher Vorhaben (u. a. ökologische Verbesserungen) sowie von Verkehrsinfrastrukturvorhaben (u. a. Radschnellwege, Fernstraßen, BETUWE-Linie)
- ▶ Gebietsschutz: Aufstellung / Änderung von Landschaftsplänen und (Neu-)Ausweisung von Naturschutzgebieten (Schwerpunkt NATURA-2000-Gebiete), Vogelschutzmaßnahmenpläne für Vogelschutzgebiete, Verfahren zur Befreiung von Verboten in Schutzgebieten
- ▶ Immissionsschutzrechtliche Zulassung von Neubau/Erweiterung von Tierhaltungsanlagen
- ▶ Abgrabungen/ Bergbau: Monitoring Steinkohlebergwerke, Kalksteinabbau im Teutoburger Wald
- ▶ Projektarbeit: Schulung zum Landesnaturschutzgesetz NRW, Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung. **Mitwirkung**. **Koordination**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
Telefon 0208 880 59 0
Fax 0208 880 59 29
E-Mail info@lb-naturschutz-nrw.de
Internet www.lb-naturschutz-nrw.de

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW

